

Steyr, 07.04.2020

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über den Waldbrandschutz (Waldbrandbekämpfungsverordnung)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des politischen Bezirkes Steyr-Land und in deren Gefährdungsbereichen ist **jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten**.
- (2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung von BGBl. I Nr. 56/2016, und werden mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, sowie durch Veröffentlichung an den Amtstafeln der Gemeindeämter des Bezirkes Steyr-Land kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit 08.04.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:

Ing. Thomas Nestler

Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

1. Gemeinden des Bezirkes mit dem Ersuchen um Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel
2. Landeswarnzentrale OÖ
3. Bezirksfeuerwehrkommando
4. Bezirkspolizeikommando
5. Polizeiinspektionen des Bezirkes
6. Bezirkshauptmannschaften der Nachbarbezirke
7. Bezirksbauernkammer
8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Land- und Forstwirtschaft
9. Printmedien, BH-Homepage und ORF OÖ

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-se.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-steyr-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm.